

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einleitungen in den Misch- oder Schmutzwasserkanal (Kanalgrenzwertverordnung 1989)

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 02/1990

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Text

§ 3. Regenwasserkanäle sind lediglich zur Ableitung von Regenwässern und von reinen Wässern bestimmt. Die Einleitung von in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren genannten Stoffen in Regenwasserkanäle ist unzulässig.